

ständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 16 Abs. 2 IfSG ein Grundstück, einen Raum, eine Anlage, eine Einrichtung, ein Verkehrsmittel oder einen sonstigen Gegenstand nicht zugänglich macht oder eine Auskunft oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. vorlegt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 geahndet werden. Die landesrechtlichen Vorschriften, die die Meldepflichten des IfSG für das jeweilige Bundesland ergänzen, enthalten teilweise ebenfalls Bußgeldvorschriften.

Nach § 75 IfSG macht sich strafbar, wer bestimmten Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuwiderhandelt.

---

### Korrespondenzadresse

**Dr. iur. P. M. Lissel, LL.M.**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht  
Weißenseestraße 92, 81539 München,  
Deutschland

---

### Einhaltung ethischer Richtlinien

**Interessenkonflikt.** P.M. Lissel gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Dieser Beitrag beinhaltet keine von den Autoren durchgeführten Studien an Menschen oder Tieren.

Notfall Rettungsmed 2018 · 21:142

<https://doi.org/10.1007/s10049-018-0412-0>

Online publiziert: 5. Februar 2018

© Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018



CrossMark

**P. Gotthardt · K. Fessele · M. Pauschinger**

Klinik für Kardiologie, Klinikum Nürnberg, Universitätsklinikum der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Zentrale Notaufnahme Klinikum Süd, Nürnberg, Deutschland

## Correction: STEMI-Äquivalente und High-risk-NSTEMIs

### Einfach und praktisch

---

#### Correction:

**Notfall Rettungsmedizin 2017**

<https://doi.org/10.1007/s10049-017-0356-9>

Die in der Abbildung des Artikels beschriebenen modifizierten Sgarbossa-Kriterien wurden nicht präzise wiedergegeben.

Nach eingehender Prüfung der Publikation korrigieren wir daher die Angaben zu den modifizierten Sgarbossa-Kriterien wie folgt:

Modifizierte Sgarbossa-Kriterien bei bekanntem Linksschenkelblock:

- $\geq 1$  Ableitung mit konkordanter (gleiche Richtung wie QRS bei positivem QRS) ST-Hebung (STE)  $\geq 1$  mm,

- $\geq 1$  Ableitung von V1–3 mit konkordanter (gleiche Richtung wie QRS bei hier negativem QRS) ST-Senkung (STD)  $\geq 1$  mm,
- $\geq 1$  Ableitung mit diskordanter ST-Streckenhebung  $\geq 1$  mm, wenn diese  $\geq 25$  % der S-Welle misst.

Wir bitten die korrigierten Angaben zu beachten.

---

### Korrespondenzadresse

**Dr. P. Gotthardt**

Klinik für Kardiologie, Klinikum Nürnberg,  
Universitätsklinikum der Paracelsus  
Medizinischen Privatuniversität, Zentrale  
Notaufnahme Klinikum Süd  
Nürnberg, Deutschland  
[philipp.gotthardt@klinikum-nuernberg.de](mailto:philipp.gotthardt@klinikum-nuernberg.de)

---

Die Online-Version des Originalartikels ist unter <https://doi.org/10.1007/s10049-017-0356-9> zu finden.